

hiebei in Betracht gezogen werden. Dagegen hat die Landesstelle erkannt, daß die vom evangelischen Seelsorger angestrebte Löschung des Tauf- beziehungsweise Beerdigungsactes in den betreffenden Matriken des katholischen Pfarrers in P. und Eintragung derselben in die evangelischen Matriken in R. unstatthaft sei, weil die Eintragung des Geburts- resp. Beerdigungsactes in die Matrikel die Constatirung einer Thatfache ist, bei welcher das confessionelle Moment nur in zweiter Linie in Betracht kommt, und selbst vom confessionellen Standpunkte die Eintragung in die katholische Matrikel gerechtfertigt ist, weil das Kind wirklich katholisch getauft wurde. Dem gegen diesen letzteren Theil der Entscheidung der Landesstelle ergriffenen Ministerialrecurse des evangelischen Seelsorgers in R. hat das Ministerium des Innern keine Folge gegeben, und zwar aus den in der Entscheidung der Landesstelle enthaltenen Gründen und in weiterer Erwägung, daß einerseits das im Artikel III des Gesetzes vom 25. Mai 1868 vorgesehene Einschreiten der Behörde im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Artikel I und II dieses Gesetzes nach dem Geiste der gesetzlichen Bestimmung sich nur darauf beschränken kann, das den Gesetzesartikeln I und II gemäße Verhältniß in Ansehung der Religionsfolge und der Religionserziehung herzustellen, und daß anderseits die Erziehung eines Kindes in einer bestimmten Confession, sowie auch die kirchliche Zuständigkeit durch die nach dem Ritus dieser Confession empfangene Taufe ebensowenig bedingt ist, als durch die hiernach bereits erfolgte Eintragung in die Matrikel eines bestimmten Religionsbekenntnisses.

XII. (Eintragung in die neuen Grundbücher.)

In Vollziehung des allg. Grundbuchgesetzes v. 25. Juli 1871 R.=G.=B. Nr. 96 und der für die einzelnen Kronländer erlassenen dießbezüglichen Gesetze vom 2. Juni 1874 R.=G.=Bl. Nr. 88, 89 (Oberösterreich) 90, 91 werden gegenwärtig neue

Grundbücher angelegt. Das Verfahren hiebei ist nach diesen Gesetzen im Wesentlichen Folgendes: Es werden zwei Hauptbücher angelegt; das eine enthält die Grundbucheinlagen für die landtäflichen Liegenschaften und besteht nur in Einem beim k. k. Landesgerichte hinterlegten Exemplare; das zweite aber enthält die G.=Einlagen von nicht landtäflichen Liegenschaften, und gibt es von diesem Hauptbuche so viele Exemplare, als es Katastralgemeinden¹⁾ gibt, da für jede ein eigenes Grundbuch angelegt wird. Jede Grundbucheinlage besteht aus dem Gutsbestandsblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte. Im ersteren werden die Bestandtheile eines Grundbuchsörpers und deren dingliche Rechte in Uebereinstimmung mit den Bezeichnungen des Katasters und der Mappe angelegt, im zweiten die Eigenthumsrechte, und im dritten alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte. Von Seite des Bezirksgerichtes wird nun auf Grundlage des bestehenden Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer angelegt und eine Copie der Kat.=Mappe herbeigeschafft, und zwar für landtäfliche Liegenschaften ein separates. Dann werden die Erhebungen in der Ortsgemeinde, zu welcher die Kat.=Gemeinden gehören, gepflogen und wird deren Beginn durch ein Edikt des k. k. Bezirksgerichtes 14 Tage vorher bekannt gegeben. Bei diesen Erhebungen wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften, deren Lasten und Rechte geprüft, die Mappe eventuell richtig gestellt, und wird die Unter-

¹⁾ Jedem Steuerbezirke sind gewisse Ortsgemeinden zugewiesen, die sich wieder in mehrere Katastralgemeinden theilen. Unter letzterer versteht man nun jene, deren Gutskörper in Einem sog. Kataster vorgetragen sind. Dieser Kataster — angelegt in den 820er Jahren — enthält das Besitzstandshauptbuch, worin die Besitzer, das Besitzthum mit Flächeninhalt und davon entfallenden Einkommen (Katastral-Reinertrag) verzeichnet sind, dann die Mappe i. o. die Karte, auf welcher der Grund nach den verschiedenen Kulturgattungen nebst dem Parzellen-Nr. dargestellt erscheint, endlich das Protokoll der Parzellennummern.

suchung über die Zugehörigkeit der Grundparzellen gepflogen; hiebei sollen alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen. Ueber die Ergebnisse der Erhebungen wird ein Protokoll — bezüglich der landtäflichen Liegenschaften ein abgesondertes — aufgenommen, unterzeichnet und werden diesem die von den Parteien abgegebenen und von ihnen unterschriebenen Erklärungen beigezschlossen. Auf Grundlage dieser Akten werden nun die Besitzbögen verfaßt und sofort zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamte oder einem anderen vom k. k. Bezirksgerichte zu bezeichnenden Orte durch mindestens 14 Tage aufgelegt und wird dieß vorher durch ein zweites Edikt bekannt gegeben.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbögen veranlaßten Verhandlungen werden die Akten, welche sich auf landtäfl. Liegenschaften beziehen, dem Präsidenten des Landesgerichtes (in Linz), alle andern dem Gerichtshofe erster Instanz (Kreisgericht), in dessen Sprengel die Kat.-Gem. liegt, zur Prüfung eingesandt, von wo sie sodann an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht geleitet werden, welches nun die Grundbuchseinlagen nach dem Inhalte der Besitzbögen zu verfassen hat. Sobald der Entwurf der nach Vorschrift verfaßten neuen Grundbücher für einen Gerichtssprengel beendet ist, wird gemäß dem Gesetze vom 25. Juli 1871 R.-G.-Bl. Nr. 96 vom k. k. Oberlandesgerichte in Wien durch ein erstes Edikt der Tag bezeichnet, von welchem an dieser Entwurf als neues Grundbuch zu betrachten ist, und wird zugleich eine Frist, die nicht kürzer als ein Jahr sein darf, für die Anmeldungen jener Personen gegeben, welche auf Grund eines vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches erworbenen Rechtes eine Aenderung in demselben beanspruchen. Eine solche Anmeldung wird im neuen Grundbuche sofort angemerkt und je nach dem Ergebnisse der darüber angestellten Verhandlungen, eventuell dem Ausgange des Prozesses gelöscht oder es wird die Berichtigung vollzogen. Wenn die zur Anmeldung der Belastungsrechte im ersten

Edikte gegebene Frist abgelaufen ist, so wird vom k. k. Oberlandesgerichte ein zweites Edikt erlassen, mit der Aufforderung, daß jene, welche sich durch den Bestand oder die bücherliche Rangordnung einer Eintragung verletzt erachten, ihren Widerspruch binnen der im Edikte festgesetzten Frist (mindestens sechs Monate) geltend zu machen haben. Nach Verlauf dieser Frist resp. Beendigung der Verhandlungen werden die Grundbucheinlagen zu einem Hauptbuche (Grundbuche) verbunden.

Da das Eigenthum durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher rechtskräftig wird, so erhellt daraus, wie wichtig es für die Kirchen- und Pfründenvorsteher sei, alle Vorkehrung zu treffen, daß die Eintragung des Eigenthumsrechtes u. der ihrer Verwaltung unterstehenden Liegenschaften in die neuen Grundbücher richtig geschehe, und daß ja die Reclamationsfrist bei streitigen Fällen nicht versäumt werde. Die Kirchen- und Pfründenvorsteher werden daher wohl darauf acht geben, daß sie keines der oberrwähnten vier Edikte, welche dreimal in der Landeszeitung veröffentlicht und in den Gemeinden, in welchen sich die bezüglichlichen Liegenschaften befinden, verlautbart werden, übersehen, bei den Besitzstandserhebungen sich betheiligen, sodann die ausgefertigten Besitzbögen einsehen, und die etwa nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen während der Reclamationsfrist veranlassen.

Die Pfarrkirchen und Pfarrpfründen und deren Abneye sind fast durchgehends landtäfliche Gutskörper, i. e. solche, welche zur Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes in der Landtafel und nicht in den Grundbüchern des betreffenden Gerichtsprengels eingetragen sind. Allerdings könnten solche Grundbuchskörper mit Zustimmung der Statthalterei und des Landesauschusses in die Grundbücher der betreffenden Kat.-Gemeinden übertragen werden;¹⁾ da aber Landtafeleinlagen gewisser Vorzüge sich erfreuen, so ist das Ansuchen um eine solche Uebertragung nicht recht rathsam. Bei diesen Einlagen ist jedoch wenigstens in

¹⁾ §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1874.

Oberösterreich, wahrscheinlich aber auch in anderen Kronländern, der Urstand vom Uebel, daß im Eigenthumsblatte als Eigenthümer der Kirche oder Pfründe nicht diese, sondern größtentheils der Patron in der alten Bezeichnung, wie z. B. „zum Pfleggericht Mauerkirchen u. a. gehörig,“ zum Stift Garsten, Erlaßloster, Kremsmünster gehörig,“ „die allerhöchste Landesfürstin“ (von den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia her) u. eingetragen ist, und daß auch zufolge eines oberbehördlichen Auftrages diese unrichtigen Eigenthümerbezeichnungen, wie wir uns selbst durch den Augenschein überzeugt haben, auch in die neuen Einlagen aufgenommen werden, „bis einmal über diese Frage des Eigenthümers eine entsprechende höhere Entscheidung oder Anordnung erfolgt.“ Es wäre zu wünschen, daß eine solche noch vor Completirung des landtäflichen Hauptbuches erfolge, wie dieß bereits in Niederösterreich geschehen ist, wo die k. k. Statthalterei eine Note unterm 27. Mai 1877 Z. 12707 an das k. k. Oberlandesgericht in Wien gerichtet hat, in welcher es unter andern heißt: „Es ist im Principe festgestellt, daß bei allen jenen kirchlichen und pfarrlichen Gebäuden, bei welchen das Eigenthum einer bestimmten (physischen oder moralischen) Person¹⁾ nicht nachgewiesen werden kann und keine sonstigen privatrechtlichen Titel entgegenstehen, und zwar bei Kirchen die betreffende „römisch-katholische Pfarrkirche“ (bei den Filialkirchen die römisch-katholische Filialkirche) beziehungsweise bei Pfarrhöfen die betreffende römisch-katholische Pfarrpfründe als Eigenthümer eingetragen werden soll. Hiebei wird insbesondere bemerkt, daß die Eigenschaft des Patrons als solcher durchaus nicht genügt, um als Eigenthümer angesehen werden zu können, da Patronat und Eigenthümer verschiedene Rechtsbegriffe involviren und der Patron wohl Schutzherr der Kirche oder Pfründe,

¹⁾ Wie z. B. bei Schloßkirchen, oder wo die Wohnung des Pfarrers in einem Besitze des Patrons (in Niedau, Ort) untergebracht ist. Anmerkung des Verfassers.

aber nicht Eigenthümer der dazu gehörigen Gebäude ist. Gleichwie beim Patronatsverhältnisse, wird auch bei den in einem Incorporationsverhältnisse zu einem Stifte oder Kloster stehenden Kirchen oder Pfarren¹⁾ vorzugehen sein, da auch aus diesem Verhältnisse keineswegs das Eigenthumsrecht auf die Gebäude der incorporirten Kirche oder Pfarre fließt.“ Diese Note der k. k. niederösterreichischen Statthalterei ist bezüglich der Eigenthumsverhältnisse sehr wichtig.

Was werden nun die Kirchen- und Pfründenvorsteher bei den Erhebungen zu thun haben? Sie werden sorgen, daß der ganze Gutsbestand, sowie das Eigenthumsrecht der Kirche oder Pfründe constatirt und die vom Bezirksgerichte angelegten, als Grundlage der Erhebungen dienenden Verzeichnisse wenn nöthig, richtig gestellt oder vervollständigt werden.²⁾ Zur Kirche gehört in den allermeisten Fällen der Friedhof, dann das etwa vorhandene Todtengräberhaus; das Leichenhaus in größeren Orten gehört gewöhnlich der Gemeinde. Viele Friedhöfe sind mit der Zeit erweitert oder von der Kirche wegverlegt worden. Damit nicht etwa die Pfarrgemeinde, wie dieß schon geschehen, auf einen solchen, aus einem kirchlichen Fonde hergestellten Friedhof Ansprüche erheben kann, sind jene Dokumente bei den Erhebungen mitzunehmen, welche den Ankauf des Friedhofgrundes aus dem Kirchenvermögen constatiren (Kaufverträge, Kirchen-

¹⁾ Bezüglich der Pfarreien können wir die Anschauung d. n. ö. St. nicht so im Allgemeinen theilen, da es viele Pfarrhöfe gibt, die nur auf Kosten des Stiftes erbaut wurden, und daher diesem gehören. Ann. des Verfassers.

²⁾ Gar manche Grundstücke oder Liegenschaften, welche zur Kirche gehören, waren bisher in keinem Grundbuche, noch in der Landtafel vorge tragen, ja es gibt auch Pfarrhöfe, die in keinem öffentlichen Buche bisher enthalten waren, und auch solche, die unter der Einlage Pfarrkirche sich befanden. In Hinsicht solcher sind bei den Erhebungen die Eigenthumsrechte zu ermitteln (§ 22); ferner sind nach § 23 jene Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, wenn dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

rechnung). Ein weiterer Beweis für das Eigenthumsrecht der Kirche ist auch deren fortwährender Bezug der Grabställegebühren, dann der Umstand, daß die Kirche die Reparaturen immer gezahlt hat. Die Kirche besitzt ferner oft Wälder, Aecker, Wiesen. Viele dieser Grundstücke sind durch Schenkung, Ankauf hinzugekommen, oder haben sich durch Tausch und Verkauf verändert, worüber die Schenkungs- und Besitzanschreibungs-Urkunden, Tausch- und Kaufverträge¹⁾ Aufschluß geben, welche daher bei den Erhebungen, wenn nöthig, vorzuweisen sind. Dasselbe gilt auch bezüglich der Liegenschaften der Pfarrpfründen. Manches Grundstück wurde zur Kirche oder Pfründe gegen Erfüllung einer gewissen Verbindlichkeit (Gottesdienststiftung) gegeben; diese ist daher in das Lastenblatt aufzunehmen, in welches auch die auf einem Grundstücke lastenden Servituten gehören. Am schwierigsten ist wohl in vielen Fällen das Meßnerhaus und dessen Abnere, wenn es seit jeher als Schulhaus benützt wurde, für die Kirche zu requiriren, insbesondere da die neuere Gesetzgebung für das Eigenthumsrecht der Schulgemeinde auf das Schul-Meßnerhaus günstig ist. Nach einem Ministerialerlaß vom 20. Mai 1866 Z. 3028 wird durch die Leistung der gef. Concurrenz zu einem Schulbau ein Eigenthumsrecht nicht erworben und gehört in allen Fällen, wo das Eigenthumsverhältniß nicht auf erweislichem besonderen Titel beruht, das Schulgebäude seiner Bestimmung gemäß der Schule als juristischer Person und bildet ein Eigenthum derselben und im § 28 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873²⁾ heißt es: „Als Eigenthümer der Schulgebäude und Schulgründe wird überall, wo das Eigenthumsrecht

¹⁾ Neben dem Grundbuche besteht auch das *Urkundenbuch*, in welches die beglaubigten Abschriften jener Urkunden, auf deren Grund eine bücherliche Eintragung erfolgt ist, eingelegt werden.

²⁾ Dieses Gesetz handelt von der Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes und paßt eigentlich der citirte Abjag, auf den sich die k. k. Statthalterei in den dießbezüglichen Fällen wiederholt berufen hat, gar nicht in dieses Gesetz.

eines Andern auf dieselben nicht erwiesen wird, die Schulgemeinde angesehen.“ Der § 25 des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 2. Juni 1874 stellt aber den Grundsatz auf, daß, wenn die von den Parteien aufgestellten Behauptungen nicht in überzeugender Weise dargethan werden oder Widerspruch gegen dieselben erhoben wird, der letzte faktische Besitz zu ermitteln und allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen ist. Nun ist eben die Schule zuletzt in dem Besitze der Schulgebäude. Dazu kommt noch, daß man in früheren Zeiten, wo die Möglichkeit einer Trennung der Schule von der Kirche gar nicht in's Auge gefaßt wurde, auf die Eintragung des Eigenthümers des Mefnerhauses in die öffentlichen Bücher viel zu wenig Bedacht nahm und daher in diesen als solcher oft der Schullehrer oder die Schule bezeichnet ist.¹⁾ Es ist also oft schwierig in juristisch überzeugender Weise das Eigenthumsrecht der Kirche auf das Mefnerhaus darzuthun, und doch wäre dieses bei Anlegung der neuen Grundbücher, wenn es nicht für die Kirche für immer verloren sein soll, unbedingt nothwendig. Die Kirchenvorsteher werden daher das Beweismaterial, so viel es möglich ist, herbeischaffen. Auf die allgemeine, obwohl ganz richtige Bemerkung, daß der Schullehrer früher zugleich Mefner und Organist war, und als solcher eben das Mefnerhaus und dessen Gründe inne gehabt habe, daß die Kirche durch so viele Decennien früher unbestritten als Eigenthümer desselben angesehen wurde und alle Besitzakte ausgeübt habe, wird bei Erweisung des Eigenthumsrechtes der Kirche wenig oder erst in zweiter Linie Rücksicht genommen. Als juristischer Beweis gilt, wenn in den alten öffentlichen Büchern (Grundbuch, Landtafel, josefinisches Lagerbuch, ständisches Gülttenbuch¹⁾ der Mefner oder die Kirche, nicht Schule oder

¹⁾ Die Eigenthums-Evidenzhaltung der Schulgebäude hätte schon in Folge Statthalterei-Erlasses vom 17. März 1855 Z. 21359 (Nieder, Band 3 Nr. 298) geschehen und die genauen Erhebungen darüber gepflogen werden sollen. Leider geschah damals nichts.

²⁾ Das josefinische Lagerbuch wurde mit Patent vom 20. April 1785 eingeührt, und darin der obrigkeitlich genau erhobene Besitzstand vorgetragen;

Schullehrer als Besitzer eingetragen ist, wenn aus einer Stiftungsurkunde erhellt, daß das Schul-Meßnerhaus der Kirche gehört, wenn der Bau desselben aus dem Vermögen der Kirche nachgewiesen werden kann.¹⁾ Ferner der Umstand, daß die Kirche seit jeher die Steuern, Affekuranz und die Reparaturen für die Schule bestritten oder für die Benützung des Gebäudes Zins (Miethen) erhalten habe. Ist die Schule auf Kirchengrund erbaut, so gehört nach § 419 des allg. bürgerl. Gesetzbuches das Schul-Meßnerhaus der Kirche, wenn nicht erwiesen werden kann, daß das Gebäude von der Schulkonkurrenz (Schulgemeinde) oder auf Gemeindefkosten erbaut wurde. Diesen Beweis muß der Bauführer (nicht die Kirche) erbringen. Wird dieser Beweis erbracht, so kann nach § 418 des a. b. G. der Grundeigenthümer (die Kirche) nur den gemeinen Werth des verbauten Grundstückes ansprechen, da anzunehmen ist, daß der Bau mit dessen Zustimmung geschah, wenn nicht etwa der zum Schulhausbau nöthige Grund unentgeltlich überlassen wurde, und der dießfällige Anspruch der Kirche sich verjährt hat.

Die Eigenthumsverhältnisse und Eigenthumsbeweise nun sind bereits vor den Erhebungen zu sammeln, damit dieselben bei diesen in überzeugender Weise vorgebracht und die Erklärungen bündig und klar abgegeben werden können. Wird von Seite der Erhebungskommission das Eigenthum der Kirche in Bezug auf das Meßnerhaus nicht anerkannt, und bleiben auch die Vorstellungen bei Auflegen der Besitzbögen fruchtlos, so ist die vom Oberlandesgerichte in dessen erstem Edicte gegebene Reclamationsfrist zu benützen, um etwa im Proceßwege die Eigenthumsfrage

in der Landtafel, in welcher gewöhnlich nur das Besitzobject im Allgemeinen enthalten ist, wird oft auf den Inhalt des Lagerbuches verwiesen, der von jeher als beweiskräftig angesehen wurde. Im ständischen Gülttenbuche kommen in der Regel nur die Nutzungen und Bezugsrechte vor.

¹⁾ In Waizenkirchen wurde der Bau des neuen Schulhauses zu zwei Dritteln von der Schulkonkurrenz, zu einem Drittel von der Kirche nachweisbar bestritten. Das Eigenthum derselben auf dieses Drittel ist hier evident.

zu regeln. Hierzu bedarf es aber der Bewilligung des Ordinariates, welche unter Darstellung des Sachverhaltes und nach Einholen des Gutachtens eines Rechtskundigen¹⁾ nachzujuchen ist.²⁾ Wie schon gesagt, minder schwierig erscheint bei der Pfarrpfründe die Eigenthumsfrage. Doch auch hier haben mehrere Bezirksgerichte in die Besitzbögen den Patron (Religionsfond) oder die Pfarrgemeinde als Eigenthümer eingetragen. Bei den darüber schriftlich oder mündlich beim Leiter der Erhebungen anzubringenden Vorstellungen ist es räthlich, daß auf den obcitirten Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei hingewiesen werde. Im Nothfalle ist im Ordinariatswege sofort die Hülfe der k. k. Finanzprocuratur in Anspruch zu nehmen, welche bisher auch immer im Sinne jener Statthaltereinote entschieden hat.

Mit der Intervenirung bei den Besitzstandserhebungen und mit der Einsicht in die Besitzbögen ist aber die Thätigkeit der Kirchen- und Pfründenvorsteher noch nicht abgeschlossen. Bevor die neu verfaßten Grundbucheinlagen in das Grundbuch zusammengebunden werden, werden dieselben, wie schon oben gesagt, beim k. k. Bezirksgerichte N. N. und bezüglich der Landtafeleinlagen beim k. k. Landesgericht (in Linz) behufs Anmeldung von Aenderungen aufgelegt. Bis dato sind etwa 20 Einlagen von Kirchen und Pfründen verfaßt und liegen beim k. k. Landesgericht auf;

¹⁾ Da die k. k. Finanzprocuratur in Rechtsachen die Schule zu vertreten hat, so kann eben in Streitigkeiten bezüglich ihrer Eigenthumsverhältnisse deren Hülfe nicht in Anspruch genommen werden.

²⁾ Gar oft ist in streitigen, zweifelhaften Fällen die Gemeinde bereit, im Wege des Vergleiches das Schulhaus und dessen Abnere zu erwerben. Auf solche Vergleiche, welche selbstverständlich die Genehmigung des bishöfl. Ordinariates und der Statthalterei erlangen müssen, ist, wenn nur irgend möglich einzugehen, da ein Proceß immerhin sehr kostspielig und dessen Ausgang fraglich ist. Auch ist der Verkauf des Schulhauses, wenn er von der Gemeinde angestrebt wird, nicht zu perhorresciren, wobei bemerkt wird, daß als Käufer nicht die Ortsgemeinde, sondern nach § 9 des Schulaufsichtsgesetzes vom Jahre 1874 die Schulgemeinde resp. der Ortschulrath zu fungiren hat.

aber noch keine einzige der betreffenden Verwaltungen hat ohngeachtet der im Edicte des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien ertheilten Aufforderung diese Einlagen selbst oder durch einen Bevollmächtigten eingesehen. Und doch wäre dieses sehr wichtig; denn wie schon oben erwähnt, sind als Eigenthümer lauter fictive juristische Personen (die Patrone) eingetragen. Gegen diese Eintragung wäre eben bei diesem Landesgerichte ¹⁾ die Anmeldung, in einer ungestempelten, die Eigenthumsverhältnisse wohl motivirenden Eingabe anzubringen, ebenso auch wenn der Besitzstand nicht vollständig aufgenommen wurde. Eine solche Anmeldung wird sogleich im Grundbuche in Evidenz gebracht, und wird von Amtswegen eine Verhandlung über den Gegenstand der Anmeldung eingeleitet. Das zweite Edict des Oberlandesgerichtes bezieht sich auf den Bestand und die bücherliche Rangordnung einer Eintragung. Dieses berührt in so ferne die R. Vermögensverwaltung, als eben zum Kirchenvermögen Privatkapitalien gehören, welche der Pupillarsicherheit wegen, intabulirt sein müssen. Ob diese in die neuen Grundbücher eingetragen wurden (Bestand) und ob sie wie früher als erste oder zweite Satzpost (bücherliche Rangordnung) in diesen erscheinen, ist durch Einsicht in die betreffenden Grundbücher zu constatiren.

Schließlich noch einige wichtige Bemerkungen:

1. Nach §. 1467 des a. b. G. erßt von unbeweglichen Sachen derjenige, auf dessen Namen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, das volle Recht gegen allen Widerspruch durch Verlauf von drei Jahren; bei beweglichen und unbeweglichen Sachen von Kirchen und Gemeinden ist nach §. 1472 die Ersetzung auf sechs Jahre festgesetzt. Wenn also durch die Sorglosigkeit einer Verm.-Verwaltung eine unrichtige Eintragung des Besitzers geschehen ist, so geht das betreffende Object nach Verlauf von sechs Jahren für die Kirche verloren.

¹⁾ Bezüglich der nicht landtäflichen Liegenschaften bei dem im Edicte bezeichneten Bezirksgerichte.

2. Nach §. 1478 und 1479 ist zur eigentlichen Verjährung der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich hätte ausgeübt werden können, durch 30 Jahre (betrifft dasselbe Kirchen und Gemeinden, 40 Jahre) hinlänglich. Von gerichtlichen Behörden ist schon auf diesen §. hingewiesen worden, um der Schule das Recht des Schulhaltens in einem Gebäude, dessen unbestrittene Eigenthümerin die Kirche ist, zu vindiciren. Man könnte dagegen, freilich mit geringer Aussicht auf Erfolg, einwenden, daß allerdings das Benützungsrecht der konfessionellen Schule gewährt wurde, keineswegs aber der konfessionslosen.

3. Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, wird nach §. 33 des G. vom 2. Juni 1874 in das Grundbuch derjenigen Kat.=Gemeinde aufgenommen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet. In den übrigen Katastr.=Gemeinden werden solche Gutsbestandtheile in das Verzeichniß derselben, welches dem Grundbuche beigelegt wird, eingetragen. Landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehr als einer Kat.=Gem. liegen, werden ebenfalls in Eine Einlage eingetragen, und zwar erst dann, wenn alle Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchs-Körpers enthalten, beim Landesgerichte eingelangt sind. (§. 30.)

4. Anmeldungen oder Widersprüche, welche nach Ablauf der für die Anbringung derselben bestimmten Stichtagsfrist eintreffen, werden zurückgewiesen. (§. 25. d. G. v. 25. Juli 1871.)

5. Die bei der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung und Aenderung von Grundbüchern vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit. Diese kommt allen Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen insoweit zu, als sie nur zur Durchführung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens mit Ausschluß der dem Rechtsweg vorbehaltenen Verhandlungen zu dienen bestimmt sind. (§. 28 d. G. vom 25. Juli 1871.)

Linz.

Anton Pinzger, Consist.=Sekretär.